

5510/18 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5510/18

1993-11-08

ANFRAGE

der Abgeordneten Grandits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Polizeieinsatz gegen Ureinwohner Mexikos

Am 13.9.1993 wurde von Yankuikanahuak Österreich, Kulturverein für Völkerverständigung, anlässlich des UNO-Jahres der indigenen Völker eine Versammlung mit Marsch vom Vienna International Center - Reichsbrücke - Praterstraße - Stephansplatz - Ringstraße - Parlament - Heldenplatz angemeldet.

Nach Beendigung der angemeldeten Versammlung (19.15 Uhr) kam es gegen ca. 20.30 Uhr zur Räumung des vor dem Völkerkundemuseum gelegenen Grundstückes durch Beamte der Sicherheitspolizei Österreichs. 27 Eingeborene von Mexiko, unter ihnen Kinder, wurden festgenommen, über sie die Schubhaft verhängt und Aufenthaltsverbote von fünf Jahren wegen Mittellosigkeit erlassen, mit der Auflage, das Bundesgebiet binnen drei Tagen (17.9.1993) zu verlassen.

Der Häuptling der Ureinwohner wurde im Zuge der Räumungsaktion verletzt und eine Nacht stationär im Wilhelminenspital aufgenommen. Gegen ihn ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 23a Vr 12343/93; 12cE Hv 6973/93 ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt anhängig. Es wurde die Untersuchungshaft verhängt und gegen gelindere Mittel am 15.9.1993 aufgehoben.

Gegen einen anderen Ureinwohner Mexikos ist zu 23a VR 13025/93; 12cE Hv 7024/93 LG für Strafsachen Wien das Strafverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung (§§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 4 und §§ 15, 269 Abs 1 StGB) anhängig. Er befand sich zumindest bis zur Hauptverhandlung in U-Haft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Der Fahnenträger Jorge Domingo Guadarrama Gomora wurde in der HV vom 21.10.1993 zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt. Warum wurde er nicht wie der Häuptling am 15.9.1993 enthaftet, sondern bis zur HV in U-Haft behalten?
2. Gab es eine Weisung an die Staatsanwaltschaft, zumal der Untersuchungsrichter am 14.9.1993 erklärte, der Fahnenträger könnte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Häuptling Xokonoschtletl enthaftet werden?
3. Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft zu gewährleisten, daß bei Verhängung der U-Haft bzw. bei Aufrechterhaltung der U-Haft die Verhältnismäßigkeit klarer berücksichtigt wird?